

# VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601  
IK: 210 500 766

**Nr. 10/2013**

---

Potsdam, 01.10.2013

An alle  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1 - Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe contergangeschädigter Menschen
- 2.4 - Vergütungsvereinbarung mit dem BKK Landesverband Mitte für das Jahr 2013 abgeschlossen
  - Nachtrag zur Innovationsvereinbarung zwischen der KZVLB und der AOK Nordost
  - Erläuterungen zu aufgetretenen Verwirrungen hinsichtlich der teilnahmeberechtigten Versicherten der AOK Nordost
- 2.5 - Vereinbarung mit der BARMER GEK, Brandenburg über dentale Frühprävention
- 3.1 - Musterformulare zur Vereinbarung von GOZ-Leistungen
- 3.1.2 - Modulversionen für das Leistungsquartal III/2013
  - Upload der Abrechnungsdateien
4. - Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg 2013
6. - Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen - Einspruchsfristen gegen die Stellungnahme des Gutachters
8. - Termine für Bezirksstellenversammlungen
  - Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V
10. - Datenschutzleitfaden jetzt online verfügbar

### Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2013
  - Innovationsvereinbarung zwischen KZVLB und AOK Nordost
  - Musterformular Vollmacht für die Weiterleitung an die Geschäftsstelle der Conterganstiftung
  - Vereinbarung mit der BARMER GEK, Brandenburg über dentale Frühprävention, *abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik VI - 3*
  - Musterformulare als Kopiervorlagen zur Vereinbarung von GOZ-Leistungen
  - Übersicht Vertragliche Regelungen im Obergutachterverfahren
  - Fortbildungsnachweis für fachliche Fortbildungen gemäß § 95 d SGB V Nachweis für die KZV Land Brandenburg
  - Gemeinsame PM mit der AOK zum neuen Vorsorgeprogramm für „Junge Zähne“ ohne Karies und mit der BARMER GEK zur Frühprävention bei Kinderzähnen
- *LFB-Informationen, Dental Balance*

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Vorstand der KZVLB



**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes  
der KZV Land Brandenburg



**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes  
der KZV Land Brandenburg

**LEISTUNGEN ZUR DECKUNG SPEZIFISCHER BEDARFE  
CONTERGANGESCHÄDIGTER MENSCHEN**

---

Mit der Vorstandsinformation *08/2013* hatten wir über die neuen gesetzlichen Regelungen im Conterganstiftungsgesetz informiert.

In unserer Information wurde u. a. auf eine Vollmacht verwiesen, die mit der Antragstellung an den Kostenträger zu senden ist. Lehnt der Kostenträger den Antrag ab, kann er diesen aufgrund der vorliegenden Vollmacht gleich an die Geschäftsstelle der Conterganstiftung weiterleiten, die dann ihrerseits eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme prüft.

Das Musterformular dieses Formblattes – **Vollmacht für die Weiterleitung an die Geschäftsstelle der Conterganstiftung** – ist jetzt nachgereicht worden und als Anlage dieser Vorstandsinformation beigelegt.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, [baerbel.gruenwald@kzvlb.de](mailto:baerbel.gruenwald@kzvlb.de)*

**VERGÜTUNGSVEREINBARUNG MIT DEM BKK LANDESVERBAND MITTE FÜR DAS JAHR 2013 ABGESCHLOSSEN**

Wie wir bereits am 20.09.2013 in unserer Vorabinformation auf unserer Website mitgeteilt haben, sind am 19.09.2013 nach einem mehrstündigen Diskussions- und Erörterungs-marathon die Vergütungsverhandlungen mit dem BKK Landesverband Mitte erfolgreich abgeschlossen worden.

Allerdings stand das Verhandlungsergebnis noch unter dem Vorbehalt der zuständigen Selbstverwaltungsgremien des BKK Landesverbandes. Erfreulicherweise haben wir nun die Mitteilung erhalten, dass der Vorbehalt zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

Somit gelten für das Jahr 2013 die nachfolgend genannten Punktwerte:

<i>WOP-Kassen</i>	IP/FU	KCH/PA/KB	KFO	Gutachten
01.01.2013 – 31.03.2013	<b>0,9094 €</b>	<b>0,8829 €</b>	-	-
01.01.2013 – 30.06.2013	-	-	<b>0,7697 €</b>	-
01.04.2013 – 30.06.2013	<b>0,9450 €</b>	<b>0,9137 €</b>	-	-
01.07.2013 – 31.12.2013	<b>0,96 €</b>	<b>0,9144 €</b>	<b>0,8210 €</b>	-
ab 01.10.2013	-	-	-	<b>0,9150 €</b>

<i>Brandenburgische BKK</i>	IP/FU	KCH/PA/KB	KFO	Gutachten
01.01.2013 – 31.03.2013	<b>0,9094 €</b>	-	-	-
01.01.2013 – 30.06.2013	-	<b>0,8829 €</b>	-	-
01.01.2013 – 30.09.2013	-	-	<b>0,7697 €</b>	-
01.04.2013 – 30.06.2013	<b>0,9450 €</b>	-	-	-
01.07.2013 – 30.09.2013	-	<b>0,9137 €</b>	-	-
01.07.2013 – 31.12.2013	<b>0,96 €</b>	-	-	-
01.10.2013 – 31.12.2013	-	<b>0,9144 €</b>	<b>0,8210 €</b>	-
ab 01.10.2013	-	-	-	<b>0,9150 €</b>

Die **Basispunktwerte** für das Jahr **2014** betragen für die WOP-Kassen und die Brandenburgische BKK für die

BEMA-Teile 1, 2 und 4:	<b>0,9150 €</b>
BEMA-Teil 3:	<b>0,8210 €</b> und
IP/FU:	<b>0,96 €</b>

Die Höhe der Versandkosten beträgt **ab 01.04.2013 3,75 €**

Wie immer stehen die Punktwerte noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dessen ungeachtet können die neuen Punktwerte bereits zum Ansatz gebracht werden.

Mit diesem Verhandlungsergebnis konnte die seit Jahren bestehende und durch nichts zu rechtfertigende abgesenkte Punktwertdifferenz von mehr als 10 % für den BEMA-Teil 3 gegenüber dem Sachleistungspunkt看wert erheblich verringert werden. Wir danken auf diesem Wege noch einmal ausdrücklich den Vertretern der Krankenkasse für ihr Verständnis und das konstruktive Verhandlungsgespräch.

*Angela Fina, Telefon: 0331 2977-338, [angela.fina@kzvlb.de](mailto:angela.fina@kzvlb.de)*

## **NACHTRAG INNOVATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER KZVLB UND DER AOK NORDOST**

---

In der Vorstandsinformation 8/2013 hatten wir über die bestehende Innovationsvereinbarung zwischen der KZVLB und der AOK Nordost berichtet. Leider ist die Vereinbarung der Vorstandsinformation nicht wie angekündigt beigefügt worden, was hiermit nachgeholt wird.  
(siehe Anlage)

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, [baerbel.gruenwald@kzvlb.de](mailto:baerbel.gruenwald@kzvlb.de)*

## ERLÄUTERUNGEN ZU AUFGETRETENEN VERWIRRUNGEN HINSICHTLICH DER TEILNAHMEBERECHTIGTEN VERSICHERTEN DER AOK NORDOST

Nach den Veröffentlichungen der Vereinbarung über die Behandlung beeinträchtigter Patienten unter Narkose und der Vereinbarung über das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“ (siehe Vorstandsinformation 08/2013) hat es einige Rückfragen hinsichtlich der teilnahmeberechtigten Versicherten gegeben.

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll das Vertragsverhältnis zur AOK Nordost verständlich dargelegt und damit das entstandene Durcheinander in Bezug auf die teilnahmeberechtigten Versicherten ausgeräumt werden.

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die KZVLB Verhandlungen mit der AOK Nordost ausschließlich mit Wirkung für die im Land Brandenburg niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte führt. Dementsprechend führen die KZV Berlin und die KZV Mecklenburg-Vorpommern die Verhandlungen ebenfalls eigenständig durch.

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches in Bezug auf die Versicherten gilt Folgendes:

### Zusatzverträge

Hierzu sind alle sogenannten „*Kollektiven Ergänzungsverträge*“ zu zählen wie die Narkosevereinbarung, das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“, der Endo-Vertrag und die Innovationsvereinbarung, aber auch die KFO-Mehrkostenvereinbarung, die Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen oder die Vereinbarung zu ZE-Wiederherstellungen und -Reparaturen.

Diese Vereinbarungen gelten für **alle** Versicherten der **AOK Nordost** – egal, wo der Versicherte seinen **Wohnsitz** hat, d. h. auch für die ehemaligen AOK Berlin- bzw. AOK Mecklenburg-Vorpommern-Versicherten, die durch die Fusion zu AOK Nordost-Versicherten wurden.

### Vergütungsvereinbarungen

Die in den Vergütungsverträgen vereinbarten Punktwerte gelten ausschließlich für diejenigen Mitglieder der AOK Nordost, die am 31.12.2010 der AOK Brandenburg angehörten. Das bedeutet, dass die Vergütungsvereinbarungen keine Wirkung für Mitglieder haben, die am 31.12.2010 der AOK Berlin und der AOK Mecklenburg-Vorpommern angehörten. Für Mitglieder, die ab 01.01.2011 in die fusionierte AOK Nordost eingetreten sind, gilt das Wohnortprinzip.

### Versichertenzuordnung

In Ihrer Praxis können Sie die Versicherten der AOK Nordost (Brandenburg) an der Nummer der Krankenversichertenkarte (KVK-Karte) erkennen.

Diese lautet für die AOK Nordost (Brandenburg) **0696012**.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen den entstandenen Wirrwarr in Bezug auf die Teilnahmeberechtigungen bzw. Punktwertabrechnungen wieder aufgelöst zu haben.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de*

## VEREINBARUNG MIT DER BARMER GEK, BRANDENBURG ÜBER DENTALE FRÜHPRÄVENTION

Nach dem Vorsorgeprogramm „*Junge Zähne*“ der AOK Nordost konnte nun auch mit der BARMER GEK eine Vereinbarung über die zahnmedizinische Prävention für die bei dieser Krankenkasse versicherten Kleinkinder vom 10. bis zum 72. Lebensmonat getroffen werden. Diese sieht eine Ergänzung des gesetzlichen Anspruches gemäß § 26 SGB V um eine zahnmedizinische Frühprävention vom 10. bis zum 30. Lebensmonat vor.

Im Zeitraum vom 10. bis 30. Lebensmonat können **zwei Früherkennungsuntersuchungen** mit folgendem Leistungsinhalt erbracht werden:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
- Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Indexes
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene
- Risikoorientierte Empfehlung und ggf. Verordnung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (Fluoridtabletten, fluoridiertes Salz, fluoridierte Zahnpasta und dergl.)

Die Leistung wird mit einer Pauschale von **25,00 EUR** vergütet.

Diese Leistungen werden über die KZVLB mit der Gebührennummer „670“ abgerechnet. Sie sind nicht budgetrelevant.

Die erbrachten Leistungen sind auf dem vom Versicherten vorgelegten Bogen von der Vertragszahnärztin/vom Vertragszahnarzt zu dokumentieren und dem Versicherten zurückzugeben.

Der **Vertrag** ist zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe - *Rubrik VI-3* - dieser Vorstandsinformation beigelegt.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de*

## MUSTERFORMULARE ZUR VEREINBARUNG VON GOZ-LEISTUNGEN

Die KZBV hat einen Leitfaden „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ veröffentlicht (siehe Website KZBV: Zahnärzte – Rechtsgrundlagen – Anwendungsfragen).

Diesem Leitfaden sind im Anhang Musterformulare zur Vereinbarung privat Zahnärztlicher Leistungen mit Versicherten der GKV beigefügt. Um die Formulare praxistauglich zu gestalten, hat die KZBV diese im DIN-A4-Format aufbereitet.

Nach Prüfung der Formulare hat der Vorstand entschieden, die Musterformulare den Zahnärzten im Land Brandenburg als Kopiervorlage und zum download zur Verfügung zu stellen. Die **Musterformulare als Kopiervorlagen** sind dieser Vorstandsinformation als Anlage beigefügt.

Alle früheren Muster werden nicht mehr herausgegeben und sollten nach dem Aufbrauchen auch nicht mehr verwendet werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Musterformulare:

- **Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V**  
Diese Vereinbarung ist bei der Versorgung mit Zahnfüllungen, die über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinausgehen, zu verwenden.
- **Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gemäß § 4 Abs. 5d BMV-Z / § 7 Abs. 7 EKVZ**  
Diese Vereinbarung kommt zur Anwendung, wenn und soweit der Versicherte klar erkennbar verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. In der Regel betrifft dies Behandlungen, die nicht in der GKV enthalten sind, wie implantologische oder funktionsanalytische Maßnahmen.
- **Kostenerstattung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 13 Abs. 2 SGB V**  
Dieses Formular wird verwendet, wenn sich der Patient für die Möglichkeit der Kostenerstattung entscheidet.  
In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere Veröffentlichung in der letzten Vorstandsinformation zur Innovationsvereinbarung mit der AOK Nordost (Nr. 08/2013, Rubrik 2.4).
- **Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Gebührenhöhe gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ**  
Wenn Sie mit dem Patienten eine Gebührenhöhe über den 3,5-fachen Gebührensatz hinaus vereinbaren, ist dieses Formular zu verwenden.
- **Vereinbarung von „Verlangensleistungen“ gemäß § 2 Abs. 3 GOZ**  
Dieses Formular kommt zur Anwendung, wenn der Patient Leistungen wünscht, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen.
- **Ersatzfeststellung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 GOZ**  
Dieses Formular wird verwendet, wenn der Patient bei einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOZ eine schriftliche Begründung für einen höheren Steigerungssatz verlangt.



**MODULVERSIONEN FÜR DAS LEISTUNGSQUARTAL III/2013**

Bitte verwenden Sie die jeweils **aktuelle Version** des **Abrechnungs- und Sendemoduls!**

Ihr Softwarehersteller gewährleistet Ihnen mit der regelmäßigen Zusendung von Updates, dass Ihr Programm immer auf dem aktuellsten Stand ist. Machen Sie auch von der Möglichkeit Gebrauch, auf der Internetseite des Herstellers Ihrer Praxissoftware die neuesten Änderungen selbstständig herunterzuladen.



Einen Link zu den aktuellen Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Bitte spielen Sie die Updates zeitnah und komplett ein!

zur Abrechnung des III. Quartals 2013 gelten folgende Modul- Versionen:

Abrechnungsart	Modul-Version
KCH	2.5
KFO	2.6
ZE	2.9
PAR	1.4
KB	1.8
Knr (Kassennummernmodul)	4.0

Stand: 20.09.2013

Wir empfehlen für die Monatsabrechnungen Oktober die oben aufgeführten Versionen, akzeptieren aber auch Folgeversionen.

Ab dem 01.10.2013 sind folgende Modulversionen gültig und in das Praxisverwaltungssystem einzupflegen:

Abrechnungsart	Modul-Version
KCH	2.6 (a)
KFO	2.7 (b)
ZE	3.0 (a)
PAR	1.4
KB	1.9 (a)
Knr (Kassennummernmodul)	4.0

Stand: 20.09.2013

Oktober 2013

## UPLOAD DER ABRECHNUNGSDATEIEN

Seit dem 01.01.2012 wird die papierlose Abrechnung für alle Abrechnungsarten umgesetzt.

Im Zuge dieser Umstellung war es notwendig, dass uns jede Praxis, die an der papierlosen Abrechnung teilnimmt, eine sogenannte „Einmalerklärung“ unterschreibt und zuschickt.

Die Essenz dieser Einmalerklärung haben wir nun auch für die monatlichen Abrechnungen und KFO (bisher nur KCH) auf der Upload-Seite dahingehend untergebracht, dass Ihrerseits ein Häkchen am Ende der Fallzahlübersicht gesetzt werden und die Fallzahl bestätigt werden muss.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

für Patienten | **für Zahnärzte** | KZV Allgemein | für Presse

Zahnärzte

Datei-Upload KBR: Ergebnis des Hochladens suchen

-> bitte unten die Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen und die Fallzahl bestätigen

Aktuelles

- Abrechnung [zum Seitenende](#)
- Abrechnungshinweise
- Online einreichen
- Ergebnisse / Status
- Punktekonto
- Statistik Budget
- Punktware
- Termine & Veranstaltungen
- von A bis Z
- Vorträge
- persönliche Daten

logout

KBR-Fallzahlübersicht von 090009 für 09/2013 (1. Einreichung) 04.09.2013 11:11  
 durch Programm: 123.20 KBR-Sendemodul: 18

Die verschlüsselte Abrechnungsdatei "09000939.KB1" enthält folgende Fälle:

KZV-eigene vdek-Kassen:	M	F	R	Ges
BKK Gesundheit Ost	1	0	0	1
KKK > Brandenburg	1	0	0	1
Zwischensummen:	2	0	0	2
Gesamtfallzahlen:	2	0	0	2

A2

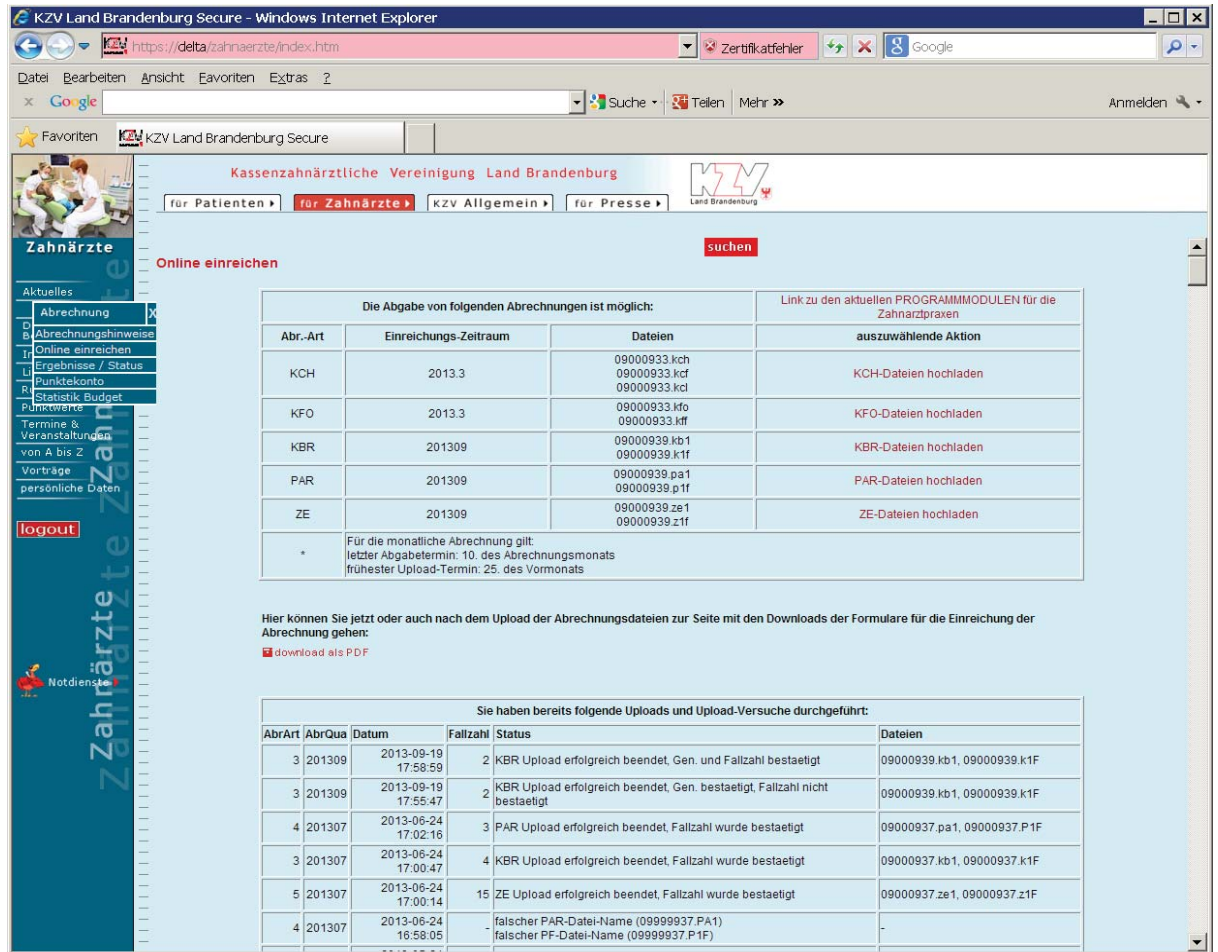
WICHTIG: bitte unbedingt bestätigen

Es wird hiermit bestätigt, dass durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen eine Erfassung jeder einzelnen Leistung zur Abrechnung erst nach deren vollständiger Erbringung unter Beachtung der gesetzlichen und gesamtvertraglichen Bestimmungen erfolgte.

Bitte klicken Sie hier, um die Fallzahl von 2 zu bestätigen

Fallzahl ok    Fallzahl falsch

Das Ergebnis des Hochladens und den entsprechenden Status finden Sie **jederzeit** im unteren Bereich der Einstiegsseite zur Online-Abrechnung, auf der Sie die Abrechnungsart auswählen können:



**Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg**

**Zahnärzte** suchen

**Online einreichen**

Die Abgabe von folgenden Abrechnungen ist möglich:

Abr.-Art	Einreichungs-Zeitraum	Dateien	auszuwählende Aktion
KCH	2013.3	09000933.kch 09000933.kcf 09000933.kcl	KCH-Dateien hochladen
KFO	2013.3	09000933.kfo 09000933.kff	KFO-Dateien hochladen
KBR	201309	09000939.kb1 09000939.k1f	KBR-Dateien hochladen
PAR	201309	09000939.pa1 09000939.p1f	PAR-Dateien hochladen
ZE	201309	09000939.ze1 09000939.z1f	ZE-Dateien hochladen

\* Für die monatliche Abrechnung gilt:  
letzter Abgabetermin: 10. des Abrechnungsmonats  
frühester Upload-Termin: 25. des Vormonats

Hier können Sie jetzt oder auch nach dem Upload der Abrechnungsdateien zur Seite mit den Downloads der Formulare für die Einreichung der Abrechnung gehen:  
[download als PDF](#)

Sie haben bereits folgende Uploads und Upload-Versuche durchgeführt:

AbrArt	AbrQua	Datum	Fallzahl	Status	Dateien
3	201309	2013-09-19 17:58:59	2	KBR Upload erfolgreich beendet, Gen. und Fallzahl bestaetigt	09000939.kb1, 09000939.k1F
3	201309	2013-09-19 17:55:47	2	KBR Upload erfolgreich beendet, Gen. bestaetigt, Fallzahl nicht bestaetigt	09000939.kb1, 09000939.k1F
4	201307	2013-06-24 17:02:16	3	PAR Upload erfolgreich beendet, Fallzahl wurde bestaetigt	09000937.pa1, 09000937.p1F
3	201307	2013-06-24 17:00:47	4	KBR Upload erfolgreich beendet, Fallzahl wurde bestaetigt	09000937.kb1, 09000937.k1F
5	201307	2013-06-24 17:00:14	15	ZE Upload erfolgreich beendet, Fallzahl wurde bestaetigt	09000937.ze1, 09000937.z1F
4	201307	2013-06-24 16:58:05		falscher PAR-Datei-Name (09999937.PA1) falscher PF-Datei-Name (09999937.P1F)	

Wird der Hochladevorgang NICHT korrekt abgeschlossen, kann Ihre Abrechnung auch NICHT VERARBEITET werden !

Natürlich sind wir wie immer bemüht, unabsichtlich abgebrochene Uploads zu erkennen und mit Ihnen zu klären.

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE  
LAND BRANDENBURG 2013**

---

05. Dezember 2013 (Annahmestopp von Anträgen: 08. November 2013)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

*Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, [gabriele.sotscheck@kzvllb.de](mailto:gabriele.sotscheck@kzvllb.de)*

**PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN  
EINSPRUCHSFRISTEN GEGEN DIE STELLUNGNAHME DES GUTACHTERS**

**Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter**

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
<b>Dipl.-Stom. Torsten Kubin</b> Eberswalde	Gutachter für <b>Zahnersatz</b>	<b>1. Juli 2013</b>

**Einspruchsfristen gegen die Stellungnahme des Gutachters**

Durch die am 12.06.2013 zwischen KZBV und Spitzenverband Bund der Krankenkasse geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Bestimmungen im BMV-Z/EKVZ aufgrund des Patientenrechtegesetzes sind die Einspruchsfristen gegen die Stellungnahme des Gutachters in den Leistungsbereichen **KFO und PAR** vereinheitlicht worden.

Die Einspruchsfrist beträgt nun sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich **einen Monat nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters** und gilt sowohl bei Behandlungsplänen als auch bei Therapieergänzungen und Verlängerungsanträgen.

Eine Übersicht der aktuellen vertraglichen Regelungen für die Einleitung von Obergutachter- bzw. Widerspruchsverfahren liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*

**TERMINE FÜR BEZIRKSSTELLENVERSAMMLUNGEN**

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r	zuständiges Vorstandsmitglied		Terminvor- schläge	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
			KZVLB	Kammer		
18	<b>Bad Liebenwerda</b> Herzberg, Finsterwalde 81	Dr. B. Damm Tel. 035341 47270	Rainer Linke	Dr. Thomas Herzog	14.10.2013 Montag 19 Uhr	Parkschlößchen Dorfstraße 7 04924 Maasdorf
15	<b>Cottbus</b> Stadt u. Land 113	R. Kimpel Tel. 0355 823032	Rainer Linke	Jürgen Herbert	15.10.2013 Dienstag 19 Uhr	Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus
01	<b>Perleberg</b> Pritzwalk, Wittstock 65	Dr. C. Gätke Tel. 03877 79722	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Erwin Deichsel	17.10.2013 Donnerstag 19 Uhr	Deutscher Hof Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 05 19336 Bad Wilsnack
02	<b>Gransee</b> Kyritz, Neuruppin 72	H.-G. Deutrich Tel. 033933 70535	Rainer Linke	Dr. Erwin Deichsel	23.10.2013 Mittwoch 19 Uhr	Gaststätte Alte Rhin Friedrich-Engels-Str. 12 16827 Alt-Ruppin
12	<b>Fürstenwalde</b> Beeskow 89	Dr. R. Ulrich Tel. 03361 33091	Dr. Eberhard Steglich	Jürgen Herbert	23.10.2013 Mittwoch 19 Uhr	Restaurant Seeblick Parkstraße 10 15517 Fürstenwalde/
19	<b>Lübben</b> Luckau, Calau 58	I. Kalz-Balke Tel. 03546 4525	Dr. Eberhard Steglich	Bettina Suchan	28.10.2013 Montag 19 Uhr	Hotel Spreeblick Gubener Str. 53 15907 Lübben
10	<b>Eberswalde</b> Bernau 102	Antje Regulin Tel. 03334 286065	Rainer Linke	Thomas Schwierzy	29.10.2013 Dienstag 19 Uhr	Waldsolarheim Brunnenstraße 25 16225 Eberswalde
13	<b>Frankfurt/Oder</b> 54	Dr. Petra Gutsche Tel. 0335 565030	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Heike Lucht-Geuther	29.10.2013 Dienstag 19 Uhr	City Park Hotel Lindenstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)
14	<b>Eisenhüttenstadt</b> Stadt und Land 30	komm. Dipl.-Stom. Claudia Stuck Tel. 03364 44521	Rainer Linke	Dr. Heike Lucht-Geuther	04.11.2013 Montag 19 Uhr	Gaststätte Zur Sonne Beeskower Str. 220 15890 Eisenhüttenstadt
17	<b>Spremberg</b> Senftenberg 77	M. Weichelt Tel. 035752 2026	Rainer Linke	Bettina Suchan	12.11.2013 Dienstag 19 Uhr	Ramada-Treff Page-Hotel Ruhlander Str. 75 01987 Schwarzhöhe
09	<b>Uckermark</b> Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt 81	A. Haedicke Tel. 03332/414582	Rainer Linke	Thomas Schwierzy	13.11.2013 Mittwoch 19 Uhr	Angermünder Bildungswerk Straße an der MTS 16278 Angermünde
06	<b>Potsdam</b> Stadt u. Land 205	Dr. Romy Ermler Tel. 0331 974846	Dr. Eberhard Steglich	Jürgen Herbert	13.11.2013 Mittwoch 19 Uhr	KZV (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
07	<b>Luckenwalde</b> Jüterbog 40	Dr. G. Manjowk Tel. 03372 432403	Dr. Eberhard Steglich	Bettina Suchan	14.11.2013 Donnerstag 19 Uhr	Hotel Bergschlößchen Luckenwalder Str. 17 14913 Jüterbog
08	<b>Zossen</b> Königs Wusterhausen 117	H. Lehmbäcker Tel. 033762 70985	Rainer Linke	Bettina Suchan	18.11.2013 Montag 19 Uhr	Residenz am Motzener See Töpchiner Str. 4 15749 Mittenwalde OT Motzen
05	<b>Brandenburg</b> Stadt u. Land, Belzig 91	Dr. A. Eigenwillig Tel. 03381 224429	Rainer Linke	Dr. Erwin Deichsel	25.11.2013 Montag 19 Uhr	Axxon Hotel Magdeburger Landstraße 228 14470 Brandenburg
16	<b>Guben</b> Forst 39	U. Heil Tel. 03562 90011	Rainer Linke	Dr. Thomas Herzog	26.11.2013 Dienstag 19 Uhr	Hotel Rosenstadt Forst ehemals Hotel WIWO Domsdorfer Kirchweg 14 03149 Forst (Lausitz)
03	<b>Oranienburg</b> 108	Dr. O. Alpen Tel. 03301 701351	Dr. Eberhard Steglich	Thomas Schwierzy	27.11.2013 Mittwoch 19 Uhr	Stadthotel Oranienburg Andre-Pican-Str. 23 16515 Oranienburg

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r	zuständiges Vorstandsmitglied		Terminvor- schläge	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
			KZVLB	Kammer		
04	<b>Rathenow</b> Nauen 79	Dr. A. Hoyer Tel. 03322 279910	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Erwin Deichsel	28.11.2013 Donnerstag 19:30 Uhr	Schloss Ribbeck Theodor-Fontane-Straße 10 14641 Nauen OT Ribbeck
11	<b>Bad Freienwalde</b> Strausberg, Seelow 96	G. M. Schneider Tel. 033439 6068	Dr. Eberhard Steglich	Thomas Schwierzy	05.12.2013 Donnerstag 19 Uhr	Hotel Flora Florastrasse 15 15370 Fredersdorf

## Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Bezirksstellenvorsitzenden
2. Bundestagswahl (Kammer und KZV) - Auswirkungen auf Gesundheitspolitik
3. Neue Beitragsordnung
4. Information zur Gesetzesinitiative zu Regelungen zur Bekämpfung von Korruptionen im Gesundheitswesen
5. GOZ
6. Praxisbegehungen
7. Datenschutz im Gesundheitswesen
8. Vertragsverhandlungen 2013
  - Inhalt der abgeschlossenen Verträge mit AOK und VdeK
  - Gesamtvergütung und Vertrag Junge Zähne, Narkosevertrag, Innovationsvertrag
  - Vertrag zur Frühprävention mit BEK/GEK
  - Stand Vertragsverhandlungen mit Knappschaft, BKK, IKK und LKK
9. Budgetsituation
10. Auswirkungen der Verträge auf das Budget 2014
11. Neue Prüfvereinbarung
12. Notdienst (beabsichtigte Änderung der Bereitschaftsdienstordnung)
13. Aufsuchende Zahnheilkunde und Verträge nach §119b SGB V
14. Wettbewerb und Auslandszahnersatz (Korruptionsvorwürfe des VDZI und Gespräche mit ZIBB)
15. Haushaltsplan KZVLB 2014
16. Vorschau HbA und eGK
17. Tchibo u.a. - Selektivverträge
18. Sonstige

## PFLICHT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG NACH § 95 d SGB V

### **Stichtag 30.06.2014**

Seit 2004 besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung. Danach hatten alle Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die am 30.06.2004 bereits zugelassen, ermächtigt oder angestellte Zahnärzte gemäß § 32b ZV-VZÄ waren, bis zum 30.06.2009 erstmalig nachzuweisen, dass Sie dieser Pflicht nachgekommen sind. Der zweite Fünfjahreszeitraum für diese Vertragszahnärztinnen, Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte endet am 30.06.2014.

**Erfolgt dieser Nachweis nicht oder nicht vollständig, hat dies gemäß des Gesetzes im ersten Jahr eine unwiderrufliche Honorarkürzung um 10 % zur Folge, danach beträgt die Honorarkürzung 25 %. Wurde die Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des zweiten Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, muss die KZV einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen. Bitte beachten Sie, dass das Gesetz keinerlei Ausnahmeregelungen oder Fristverlängerungen zulässt.**

Sobald Sie die vorgegebene Mindestzahl von 125 Fortbildungspunkten erreicht haben (auch vor dem 30.06.2014), können Sie Ihre Fortbildungsnachweise bei der KZVLB, Abteilung Zulassung, Register einreichen. Bitte benutzen Sie das Formular „Fortbildungsnachweise für fachliche Fortbildungen“, auch zu finden unter [kzvlb.de](http://kzvlb.de) auf der Zahnärzteseite/Download & Bestellungen/download als PDF.

Ein Formular liegt als Anlage diesem Rundschreiben bei.

*Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, [gabriele.sotscheck@kzvlb.de](mailto:gabriele.sotscheck@kzvlb.de)*



## DATENSCHUTZLEITFADEN JETZT ONLINE VERFÜGBAR



Der Leitfaden für Datenschutz und Datensicherheit der Zahnarztpraxis-EDV ist in einer überarbeiteten Fassung erschienen. Erstmals wurde die Broschüre von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Bundeszahnärztekammer im Jahr 2011 herausgegeben. Nunmehr steht die zweite Auflage als pdf-Datei im Internetauftritt der KZBV unter der Rubrik Telematik und IT zur Verfügung.

Von der Erstellung einer Printausgabe wurde im Hinblick auf die hohen Druckkosten abgesehen.

Die Broschüre gibt wichtige Hinweise über den sicheren Verwendung von Computern, Software und Internet in der Zahnarztpraxis und setzt sich mit den notwendigen Sicherheitsanforderungen auseinander.

Für Fragen steht Ihnen der Vorstand selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

*Martin Milanow, Telefon 0331 2977-444, [martin.milanow@kzvlb.de](mailto:martin.milanow@kzvlb.de)*